

# BewohnerInnen-Reglement 2020

## 1 Wohnen

### 1.1 Schliessanlage

Das Alterszentrum ist mit einem elektronischen Schliesssystem ausgestattet. Alle Bewohnenden der offenen Abteilungen erhalten einen iButton (elektronischer Schlüssel) der Zutritt zum Haus und zum Zimmer gewährt. Bei Verlust wird der Ersatz verrechnet. Auf einen iButton kann schriftlich verzichtet werden.

### 1.2 Brandschutz

Es ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, Kerzen im Zimmer anzuzünden.

#### 1.2.2 Rauchen

Das Rauchen im Zimmer ist grundsätzlich gestattet. Die Abteilungsleitungen der Pflege sind bei Selbst- oder Fremdgefährdung befugt jemandem das Rauchen im Zimmer zu verbieten.

Zum Schutz der Mitarbeitenden gilt ein Rauchverbot während jeglicher Tätigkeit eines Mitarbeitenden des Alterszentrums im Zimmer. Massnahmen wie Lüften und Schliessen der Zimmertüren um den Geschmack zu minimieren – zum Schutze der NichtraucherInnen –, sind von den betreffenden BewohnerInnen zu respektieren.

In allen öffentlichen Räumen ist das Rauchen untersagt, ausgenommen die Raucherkabine im EG.

### 1.2 Zimmereinrichtung

Die Bewohnenden richten ihr Zimmer mit persönlichen Sachen, Möbeln und Bildern ein.

Nebst Pflegebett und Nachttisch und der eigenen Nasszelle ist ein kleiner Einbauschränk vorhanden.

Das Bohren von Dübellöchern zum Montieren von Regalen oder anderen an der Wand zu befestigenden Mobilien darf nur durch die Mitarbeitenden der Technik der Institution erfolgen.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben.

Der / die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

### 1.3 Persönlicher Besitz

Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten **Wertgegenstände** selbst verantwortlich. Aus Diebstahlgründen sollen keine grösseren Geldbeträge oder Wertsachen im Zimmer aufbewahrt werden. Bewohnende haben die Möglichkeit – bei vorliegender Bargeldregelung - Taschengeld auf die Monatsrechnung am Empfang zu beziehen. Für Wertsachen und Bargeld besteht kein Depot. Für Schmuck und Wertgegenstände übernehmen wir keine Haftung. Es besteht die Möglichkeit gegen eine einmalige Gebühr einen Kleintresor zu mieten und im Kasten des Zimmers durch den Technischen Dienst montieren zu lassen.

Im Weiteren haben wir für alle Bewohnenden eine kollektive Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen, welche ab dem Tag des Heimeintrittes wirksam ist. Diese Versicherungen sind obligatorisch und in der Heimtaxe inbegriffen. Die Leistungen der kollektiven Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung für unsere Bewohnenden umfassen:

#### 1.3.1 Hausrat

Versichert sind Feuer- und Elementarereignisse, Diebstahl, Wasser – und Glasschaden. Der Hausrat der Bewohnenden ist gegen Einbruch und Beraubung versichert. Einfacher Diebstahl ist nur auswärts gedeckt und auf Fr. 3'000 limitiert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 200.– pro Ereignis (Glasschäden ohne Selbstbehalt). Insbesondere bei Hilfsmitteln wie Zahnprothesen und Hörgeräten ist zu beachten, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf blosses Abhandenkommen, Verlieren und Verlegen bezieht.

#### 1.3.2 Privathaftpflicht

Mitversichert sind Obhutsschäden (z.B. ein Bewohnender entwendet einem anderen Bewohnenden die Brille und macht diese kaputt) und Mieterschäden (Schäden an unserem Mobiliar, verursacht durch Bewohnende). Die Garantiesumme beträgt Fr. 5'000'000.-. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 0.- pro Ereignis.

# BewohnerInnen-Reglement 2020

## 1.3.3 Elektronische Geräte

Von elektronischen Geräten wie Kühlschränken oder Elektrogeräten (z.B: Heizkissen) im Zimmer raten wir ab. Für die Pflege und Instandhaltung ist der/die BewohnerIn selbst zuständig. Wir behalten uns vor, aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen das Gerät zu inspizieren und/oder zu entfernen. Abgelaufene Lebensmittel erlauben wir uns eigenständig zu entsorgen.

Grundsätzlich wird von wärmenden Elektrogeräten wie Heizkissen oder Elektro-Ofen aus Sicherheitsgründen abgeraten.

## 1.4 Haustiere

Das Mitnehmen von **Haustieren** ist nicht möglich.

## 1.5 Lautstärke

Aus Rücksicht auf die ZimmernachbarInnen sind Radio und Fernseher auf Zimmerlautstärke einzustellen – wir empfehlen u.a. auch Kopfhörer zu benutzen.

## 1.6 Essenszeiten

Die Essenszeiten sind am Mittag und am Abend festgelegt. Morgens können die Bewohnenden ausschlafen, wenn sie dies wünschen.

## 1.7 Besuchszeiten

Die Institution kennt keine eingeschränkten Besuchszeiten.

## 1.8 Post

Die Postsendungen erhalten alle Bewohnenden in ihrem eigenen Briefkasten neben der Zimmertüre – beim Heimeintritt wird die Abteilung den entsprechenden Schlüssel dazu abgeben. Bei Verlust wird der Ersatz verrechnet (Preise für Institutionsleistungen Bewohnende QA1434). Die Leerung ist Sache der Bewohnenden oder deren Vertretungen. Alle eingehende Post wird zugestellt und kann nicht aufbewahrt oder nachgesendet werden (Ausnahme bei Todesfall des Bewohnenden).

# 2 Betreuung

## 2.1 Arztwahl

Die Bewohnenden haben freie Arztwahl.

## 2.2 Sterbehilfe

Entsprechende Bedürfnisse werden individuell mit den einzelnen Personen geprüft.

## 2.3 Professionelle Beratung

Wir bieten den Bewohnenden Beratung durch Fachleute in sozialer, pflegerischer und finanzieller Hinsicht. Wir klären für Bewohnende ab, ob sie Anrecht auf finanzielle Hilfen haben und sind gerne behilflich beim Gesuchstellen. Dabei möchten wir jedoch festhalten, dass die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung für zusätzliche Leistungen (Ergänzungsleistungen, Zusatzleistungen der Krankenkassen), insbesondere für Hilflosenentschädigung, bei den Bewohnenden oder deren Vertretungen liegt.

# 3 Administratives

## 3.1 Preise

Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie den **Hotelleriepreis** gemäss Heimtaxen der Institution. Definitiv eintretende Bewohnende haben mit Heimeintritt eine Vorauszahlung (unverzinslich) an den offenen Endbetrag von CHF 8'000 zu leisten. Bei Aufenthalt im Entlastungsbett wird situativ über den Betrag der Vorauszahlung entschieden.

Im Hotelleriepreis enthalten sind die von der Institution erbrachten Dienstleistungen:

## BewohnerInnen-Reglement 2020

- Verpflegung Vollpension inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Mineralwasser nature zu jeder Mahlzeit
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers durch die Mitarbeitenden des Reinigungsdienstes
- Durch die Institution angebotene Ausflüge und Reisen
- Wechseln und Waschen der hauseigenen Bett- und Frottéewäsche nach Plan
- Waschen der privaten Leibwäsche
- Hausrat – und Privathaftpflichtversicherung (kollektiv)
- Zimmer (Ausstattung oben erwähnt). Licht, Wasser, Heizung, Anschlüsse Kabelfernsehen (GGA) und Telefon. Neuanschlüsse und Umzugsmeldungen für Telefon werden durch die Institution erledigt

Im Hotelleriepreis **NICHT** inbegriffen sind alle von heimexterner Seite bezogenen Dienstleistungen:

- Ärztliche Betreuung und Medikamente
- Artikel der Körperpflege
- Podologiedienste
- Coiffeurdienste
- Flicker der persönlichen Wäsche
- Chemische Reinigung der Privatwäsche
- Reinigung / Waschen von privaten Teppichen und Einrichtungsgegenständen
- Besorgungen und Fahrten, Telefon- Abonnement und Gesprächsgebühren
- Die Aufschaltgebühren des Telefonanbieters (Swisscom etc.) sind vom Abonnenten zu bezahlen.
- Der Internetzugang ist vom Bewohnenden selbst zu organisieren, resp. zu finanzieren
- Instandstellungskosten bei grosser Abnützung des Zimmers
- Taschengeldbezug, Einzelleistungen (Preise für Institutionsleistungen Bewohnende)
- Schlussreinigung bei Zimmerabgabe (Preise für Institutionsleistungen Bewohnende)
- Physiotherapie, Ergotherapie
- Bewohnendenbegleitung durch Mitarbeitende der Institution zu externen geplanten Terminen

### 3.1.1 Reservationsgebühr Eintritt

Kann der vereinbarte Eintrittstermin nicht eingehalten werden, wird bis zum definitiven Eintrittstag eine Reservationsgebühr verrechnet = Hotellerietaxe abzüglich Verpflegungsanteil gemäss Heimtaxen.

#### Spital- und Kuraufenthalt

Nach einem vorübergehenden Spital- oder Kuraufenthalt wird der/die BewohnerIn wieder aufgenommen. Das Zimmer bleibt reserviert. (Vorgabe Qualivista 0101AO2)

Bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen wird die Auflösung des Heimplatzes geprüft.

### 3.1.2 Austritt / Todesfall

Ist bis zum Austritt des Bewohnenden keine letztwillige Verfügung bekannt und sind keine Angehörigen da, so wird die Stiftung folgendes Vorgehen anwenden:

1. Bestattungsunternehmen von der bestehenden Liste auswählen  
(es gibt keine Vorgabe, welches Unternehmen gewählt werden soll)
2. Bestattungsform: Kremation
3. Das Zimmer räumen und alles Aufbewahren, bis durch das Erbschaftsamt oder die beauftragte Person die Bewilligung zur Entsorgung erteilt wird. Dieser Vorgang wird durch den Betriebsunterhalt sichergestellt.

Allfällige Kosten für die Zimmerräumung werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

## 3.2 Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Heimvertrag erklärt sich der/die Bewohnende mit folgendem Inhalt betreffend den Datenschutz einverstanden:

*„Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass persönliche Daten über meinen Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Ich nehme zudem zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass meine persönlichen Daten gemäss*

## BewohnerInnen-Reglement 2020

Datenschutzgesetz verwaltet werden. Zudem bin ich damit einverstanden, dass dem Versicherer im Rahmen der monatlichen Rechnung über die Pflegeleistungen Unterlagen wie Ressourcenprofil und das Erfassungsblatt zur Einstufung zugestellt werden. Darin sind Daten über meinen Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird. Bei Anfragen des Versicherers zur Herausgabe bzw. Einsicht in sensitive Daten verpflichtet sich die Institution, bei mir eine spezielle schriftliche Ermächtigung einzuholen, andernfalls diese Daten dem Vertrauensarzt des Versicherers zur Entscheid bezüglich Offenbarung übergeben werden.

Des Weiteren erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos von mir in einer Gruppe auf der Homepage und der Informationsstele des Alterszentrums veröffentlicht werden".

### 3.3 Beschwerdemeldungen

Wenn Dienstleistungsvereinbarungen und Abmachungen nach dem Ermessen der betroffenen Bewohnenden, deren Vertretung oder Arzt nicht eingehalten werden, kann Beschwerde eingereicht werden. Dies setzt voraus, dass mehrmals an der zuständigen Stelle auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen worden ist. Beschwerdeinstanz ist die nächst höhere Stelle. Ab Beschwerdeinstanz Geschäftsleitungsmitglied Pflege sind Beschwerden und Vereinbarungen schriftlich festzuhalten:

Instanzen des Alterszentrums			unabhängige Instanz
1. Beschwerdeinstanz	Abteilungsleitung	mündlich	Kantonale Erwachsenenschutz- Behörde (KESB) Birstal, St. Jakobstrasse 41, 4132 Muttenz
2. Beschwerdeinstanz	Bereichsleitung	mündlich	
3. Beschwerdeinstanz	Geschäftsleitungsmitglied Pflege	schriftlich	
4. Beschwerdeinstanz	Geschäftsführung	schriftlich	
5. Beschwerdeinstanz	Stiftung	schriftlich	
Externe Instanzen			
6. Beschwerdeinstanz	Ombudsstelle	schriftlich	
7. Beschwerdeinstanz	Kantonsarzt	schriftlich	

Der Inhalt dieses Bewohnerreglements wurde vom Stiftungsrat **am 3. April 2019 genehmigt** und in Kraft gesetzt. Dieser Inhalt ersetzt alle früheren Reglemente für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und ist **gültig ab 01. April 2019**.

Birsfelden, April 2019

Eusebio Passaretti  
Stiftungsratspräsident

Thomas Giudici  
Delegierter des Stiftungsrates